

SVP Aargau, Gässli 4, 5603 Staufen  
Kanton Aargau, Departement  
Volkswirtschaft und Inneres  
Herrn Landammann Dr. U. Hofmann  
Frey-Herosé-Strasse 12  
5001 Aarau

Staufen, 17. Dezember 19 TB/DS

**Anhörungsverfahren zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB); des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA), des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD) und des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte**

Sehr geehrter Herr Landammann

Besten Dank für Ihre Einladung zur oben genannten Vernehmlassung. Gerne nimmt die SVP Aargau dazu Stellung.

**Die SVP begrüsst die angestossenen Änderungen mehrheitlich.**

Nicht einverstanden erklärt sich die SVP jedoch mit dem geplanten Meldeverfahren im Bereich der elektronischen Überwachung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen.

Weder von Seiten des Bundes noch von Seiten des Kantons wird eine Echtzeitüberwachung beabsichtigt. Die Überwachung soll den Täter aber davon abhalten, die ihm auferlegten Regeln zu brechen sowie die Beweislage des Opfers verbessern, da die Widerhandlung gegen die Auflagen dokumentiert werden. Das EJPD schreibt zu dieser Thematik auf seiner Homepage: «Zudem können die Aufzeichnungen nachträglich ausgewertet werden, falls das Opfer geltend macht, die überwachte Person halte das Verbot nicht ein»<sup>1</sup>.

Gemäss vorgelegtem Anhörungsbericht beabsichtigt der Regierungsrat jedoch, dass das AJV dem anordnenden Gericht spätestens am nächsten Werktag die festgestellten Verstösse mitteilt (§ 4a Abs. 4 E-EG ZGB).

Diese Regelung erachtet die SVP weder als praxistauglich noch als sinnvoll. Insbesondere stellt sich die Frage, weshalb es einer täglichen Auswertung und Meldung an die Gerichte bedarf und vor allem, wie die Gerichte aus Sicht des Regierungsrates mit diesen

---

<sup>1</sup> <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-07-03.html>

Meldungen umzugehen haben, nachdem doch explizit keine Echtzeitüberwachung stattfindet. Im Weiteren legt der Regierungsrat nicht dar, zu welchem Mehraufwand das vorgeschlagene Meldeverfahren bei den Gerichten führen wird. Die SVP erachtet eine Berichterstattung vor Ablauf der Massnahme als ausreichend (§ 4a Abs. 5 E-EG ZGB). Jedoch sollte die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gerichte – sofern entsprechende Meldungen der Opfer eingehen - beim AJV jederzeit Berichte einfordern können.

Zusammenfassend geht die SVP davon aus, dass sich das Meldeverfahren einfacher und praxistauglicher gestalten lässt und dadurch die beabsichtigten 250% Stellenprozentage beim AJV infolge effizienterer Handhabung entsprechend reduziert werden können.

Bezüglich der angedachten Veränderungen bei der Gebührenfestsetzung weist die SVP darauf hin, dass sie mit einer Vereinfachung der Gebührenfestsetzung durchaus einverstanden ist, wobei aber keinesfalls eine Erhöhung der Einnahmen resultieren darf. Nicht einverstanden ist die SVP mit der pauschalisierten Festsetzung der Auslagen, müssen doch die Parteien diese jeweils gesondert und separat ausweisen. Dementsprechend darf auch von den Behörden verlangt werden, dass sie eine verursachergerechte Aufstellung der angefallenen Kosten vornehmen und in Rechnung stellen, zumal den Parteien aus diesen Vereinfachungen keine Vorteile erwachsen. In diesem Sinne schlägt die SVP vor, bei § 21a E-VKD den letzten Halbsatz zu streichen.

Gerne hoffen wir, mit diesen Angaben zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Aargau

Präsident



Thomas Burgherr

Fraktionspräsidentin



Désirée Stutz